

Christine Reents

## Alternativen zum konfessionellen Religionsunterricht

Ein kurzer Überblick von einer evangelischen Theologin

Kaum eine bildungspolitische Maßnahme wurde von der Mehrzahl der Bundesländer so einhellig durchgeführt wie die schrittweise Einrichtung eines neuen Unterrichtsfaches als Ersatz oder Alternative für den konfessionellen Religionsunterricht. Der derzeitige Stand soll durch einen kurzen Überblick<sup>1</sup> dargestellt werden, wobei das Verhältnis von Philosophie und Ethik in der gymnasialen Oberstufe in ihrem Verhältnis zueinander ausgeklammert bleibt. Ferner wird aus Raumgründen auf eine Darstellung des Problems seit 1919 verzichtet, obwohl sich aus dem historischen Kontext<sup>2</sup> z.B. unter dem Aspekt »weltliche Schule«<sup>3</sup> aufschlußreiche Einblicke ergeben.

### 1 (Verfassungs-)Regelungen aus den Jahren 1946–1961

Schon vor der Entstehung des Grundgesetzes (1949) verankerten zwei Bundesländer mit mehrheitlich konservativ-katholischer Bevölkerung in ihren Landesverfassungen eine Pflichtalternative zum konfessionellen Religionsunterricht.

BAYERN 1946<sup>4</sup>

»Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.«

1 Für Hilfe bei der Bibliographie danke ich dem Comenius-Institut Münster, für Einsicht in einschlägige Quellen Herrn Pfarrer Kley vom Pädagogischen Institut der Ev. Kirche von Westfalen.

2 *M.-L. Kling-de Lazzer*, Thematisch-problemorientierter Religionsunterricht. Eine historisch-systematische Untersuchung zur Religionsdidaktik (Diss. theol. Tübingen 1978), Gütersloh 1982.

3 *Landeshauptstadt Hannover / Der Oberstadtdirektor / Freizeitheim Linden* (Hg.), Text und Redaktion: *E. Oberheide*, Beispiel: Weltliche Schule Fröbelstraße, Hannover 1987; *H. Behrens-Cobet, E. Schmidt* und *F. Bajohr*, Freie Schulen. Eine vergessene Bildungsinitiative (Essener Beiträge zur Geschichte der Sozialdemokratie und Arbeiterbewegung, Bd. 2), Essen 1986, bes. 100–103.

4 Verfassung des Freistaates Bayern vom 8. 12. 1946, Art. 137.2, in: Bayer. GesVOBl 2/1946, 342.

## RHEINLAND-PFALZ 1947<sup>5</sup>

»Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen« (Art. 35).

In beiden Bundesländern kann bzw. konnte sich der religiösmündige<sup>6</sup> Schüler erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr vom konfessionellen Religionsunterricht abmelden. Die Pflichtalternative wird wie das Fach Religion benotet. Die »allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes« wurden 1946/47 im Sinne der aristotelisch-scholastischen Naturrechtslehre verstanden. In beiden Bundesländern gewann das neue Schulfach erst in den frühen siebziger Jahren im Kontext der gymnasialen Oberstufenreform Konturen.

Im Jahre 1949 wurden die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung nahezu wörtlich in das Grundgesetz und die nach 1949 entstandenen Landesverfassungen übernommen. Zusätzlich regelten Hessen (Erlasse 1950 und 1961) und Niedersachsen (1949) eine fakultative Alternative zum konfessionellen Religionsunterricht (vgl. Tabelle) mit der Bezeichnung ›Religionskunde‹. Schon Ende der fünfziger Jahre war das Monopol des konfessionellen Religionsunterrichts in Zweifel geraten; seit den frühen sechziger Jahren sind mir Klagen aus Norddeutschland über den stillen Rückzug von Lehrern aus dem Religionsunterricht in Erinnerung.

## 2 Regelungen aus den siebziger und achtziger Jahren

In den siebziger Jahren setzten sich verstärkt administrative Lösungen für Pflichtalternativen zum konfessionellen Religionsunterricht durch. Der evangelische Staatskirchenrechtler *A. von Campenhausen* formuliert das Interesse an einer religiös-sittlichen Bildung für alle von einem evangelisch-konservativen Standpunkt aus:

»Die Hereinnahme der religiös bestimmten sittlichen Erziehung in die Schule ist eine Voraussetzung für das Bestehen der freiheitlich-demokratischen Ordnung . . . Die Verfassungen der Bundesländer legen Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der religiösen Überzeugung anderer, Selbstbeherrschung und Verantwortungsbewußtsein, Hilfsbereitschaft, Duldsamkeit, Wahrhaftigkeit, Nächstenliebe und ähnliche Eigenschaften als Erziehungsziel fest. Hier wird deutlich, welches Gewicht das religiös neutrale Gemeinwesen der von der religiösen Überzeugung bestimmten sittlichen Erziehung zuerkennt.«<sup>7</sup>

Seit Einführung der Schulzentralisation Ende der sechziger Jahre führten die praktischen Erfahrungen von Religionslehrern mit religiösmündigen Schülern und mit einer wachsenden Zahl von Schülern, die keiner christli-

5 R. Schmoeckel, Der Religionsunterricht. Die rechtliche Regelung nach Grundgesetz und Landesgesetzgebung, Berlin 1964, Kap. 10.

6 Mit Erlaß vom 15. März 1984 folgte Rheinland-Pfalz dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921: »Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt die Altersgrenze der Vollendung des 14. Lebensjahres . . .«, in: Amtsblatt des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz 6 vom 15. März 1984, 206f.

7 A. v. Campenhausen, Der Religionsunterricht im weltanschaulich-neutralen Staat, in: W.G. Esser (Hg.), Zum Religionsunterricht morgen I, München/Wuppertal 1970, 80–95, Zitat 87.

chen Religionsgemeinschaft angehören, zu der Forderung nach einer Pflichtalternative zum konfessionellen Religionsunterricht. Im Laufe der siebziger Jahre wurde diese Forderung politisch durch eine allgemeine Orientierungskrise, durch die Grundwerte-Diskussion<sup>8</sup>, die ethische Kontroverse um die Neufassung des § 218 StGB (Abtreibung), die Reform des Ehe- und Familienrechts, durch die Terrorismuswelle, die Friedens- und Ökologiebewegungen und die neu einsetzende konservative Forderung »Mut zur Erziehung«<sup>9</sup> unterstützt. Die reformerische Öffnung zu einem »Religionsunterricht für alle« konnte sich schul- und kirchenpolitisch nicht durchsetzen, gleichwohl sollte sich der konfessionelle evangelische Religionsunterricht nach einem Gutachten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland dem Gespräch mit Andersdenkenden zuwenden.<sup>10</sup> In diesem Kontext setzte sich in den siebziger Jahren die neue Pflichtalternative zum konfessionellen Religionsunterricht in den meisten Bundesländern mit Ausnahme von Berlin, Bremen<sup>11</sup> und Nordrhein-Westfalen als Rechtsposition durch.

Eine stärkere Realisierung durch Rahmenrichtlinien und Schulbücher folgte im Laufe des letzten Jahrzehnts, seitdem der konfessionelle Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II regelmäßiger erteilt wurde. Einige Kirchen und ein Teil der Religionslehrer begrüßen diese Pflichtalternative in einer Zeit des zunehmenden Pluralismus als eine Entscheidung, die dem konfessionellen Religionsunterricht wieder zu einem eigenen Profil<sup>12</sup> verhelfe und die Teilnehmerzahlen stabilisiere.<sup>13</sup>

Da Ethikunterricht zumeist nur dann erteilt werden darf, wenn gleichzeitig konfessioneller Religionsunterricht gegeben wird und eine Abmeldung von diesem vorliegt, wird immer wieder betont, daß es sich keinesfalls um eine Konkurrenz handeln könne.<sup>14</sup> So gesehen offenbart die Notwendigkeit, eine Pflichtalternative einzuführen, nicht nur die Krise des konfessionellen Religionsunterrichts, sondern darüber hinaus die fortschreitende Pluralität und Säkularisierung unserer Gesellschaft mit Kindern und Freireligiösen, Juden, Alt-katholiken, Zeugen Jehovas, Unitariern, muslimischen ausländischen Arbeitnehmern,

8 G. Gorschenek (Hg.), *Grundwerte in Staat und Gesellschaft*, München 1977; O. Kimminich (Hg.), *Was sind Grundwerte?*, Düsseldorf 1977; *Grundwerte und Gottes Gebot. Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz*, Gütersloh / Trier 1979; A. v. Campenhausen, *Grundwerte in Staat und Gesellschaft*, hg. v. Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen, Villigst 1978.

9 Bonner Forum vom 9./10. 1. 1978. Thesen in: ZfPäd 24 (1978) 235–240. Vgl. zusammenfassend E.-G. Renda, *Werterziehung in der Schule*, Die höhere Schule 1981, 385–387 und 1982, 24–27.

10 *Kirchenkanzlei der EKD* (Hg.), *Die evangelische Kirche und die Bildungsplanung*, Gütersloh 1972.

11 U. Kurth, *Biblischer Geschichtsunterricht – Verfassungsmäßige Verankerung und didaktische Problematik*, in: J. Lott (Hg.), *Religionsunterricht*, Frankfurt/M. 1983, 85–89.

12 O. Basse, *Ethik als Unterrichtsfach*, EK 11 (1978) 465; H.-J. Laubach, *Mut zum christlichen Profil*, LM 20 (1981) 318–321.

13 U.O. Sievering, *Sinnvolle Alternativen*, LM 22 (1983) 465f.

14 K.-H. Gesell, *Religion und Ethik – Konkurrenz oder Dialog?*, ForR 1979, 10–15; W. Epting, *Ethik – Chance oder Konkurrenz?*, entw. 1983, 744f; G. Amend, *Ethikunterricht als Ersatzfach – nicht auf Kosten des Religionsunterrichts*, RUH 1985, 10–12.

Asylsuchenden und weiteren Andersdenkenden, denen als Minoritäten ebenfalls Rechte aus Art. 7 (3) GG zukommen. Im Kontext der Schulreform kommt die KMK-Vereinbarung aus dem Jahre 1972 hinzu, die verordnete, daß Religionslehre auf der Sekundarstufe II im Pflichtbereich zu erteilen sei und eine Alternative angeboten werden müsse.<sup>15</sup>

### 3 Zur (religions)pädagogischen Diskussion im letzten Jahrzehnt<sup>16</sup>

Da die Einführung des Ethikunterrichts auch auf Forderungen der Religionslehrer und ihrer Verbände zurückzuführen ist, bejaht die Mehrzahl der zumeist religionspädagogisch orientierten Autoren das neue Fach »Ethik« bzw. »Werte und Normen«, denn Orientierung sei heute notwendiger denn je (O. Basse, R. Baumann / F. Zimbrich<sup>17</sup>, K.-H. Gesell, H.-J. Laubach, D. Pohlmann, H.P. Schmidt<sup>18</sup>, D. Stoodt, J. Wolf, etwas anders D. Zilleßen<sup>19</sup>). Ohne Religions- bzw. Ethikunterricht kämen die in der Verfassung verankerten Grundwerte im Zusammenhang des allgemeinen Bildungsauftrags der Schule zuwenig zum Tragen. Im Unterschied dazu sieht *K.E. Nipkow*<sup>20</sup> die Alternative »Ethik und Religion« kritisch, denn beide Fächer gerieten in ein Zwielicht:

Die Abmeldungsmöglichkeit vom konfessionellen Religionsunterricht sei »Zeichen der Freiheit«, eine befreiende Botschaft (dürfe) »nicht unfrei vermittelt« oder als »indirektes Druckmittel der Kirchen« interpretiert werden. Der Ethikunterricht nähme durch »die Etikettierung als Ersatzfach« Schaden, denn die Herausforderungen unserer Zeit trügen alle Schulfächer. Diese dürften nicht in vermeintlich wertneutraler Eigengesetzlichkeit betrieben werden. Schließlich sei zu fragen, ob Wertorientierung überhaupt dem offenen Unterrichtsprozeß überlassen werden dürfe. Wenn der Ethikunterricht die Grundwerte der Verfassung thematisieren soll, dann ist zu fragen, ob die zumeist vorgeordnete Alternative »Religionslehre« das in gleicher Weise könnte, denn Jesus sei kein moralischer oder politischer Gesetzgeber, sondern verkündige den Anbruch der Gottesherrschaft. Schließlich sei die »moralisch-politische Verwendung von Religion für staatliche und gesellschaftliche

15 *Ständige Konferenz der Kultusminister in der BRD* (Hg.), Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972, Darmstadt 1972.

16 Themenhefte der Zeitschrift *EvErz* 34, H. 1, 1982 (mit Aufsätzen von zumeist evangelischer Seite: D. Stoodt, D. Pohlmann, R. Baumann / F. Zimbrich, J. Wolf, K. Wegenaß u.a.) und *rhs* H. 6, 1987 (mit Aufsätzen zumeist von katholischer Seite: H. Fox, F.-X. Kaufmann, J.-P. Wils und mit Berichten aus einzelnen Bundesländern: Baden-Württemberg von A. Renker, Bayern von B. Unktenholzner und A. Brandmüller, Hessen von A. Weimer, Niedersachsen von B. Haunhorst, Nordrhein-Westfalen von G. Böhm, F. Hofmann und H. Althaus, Rheinland-Pfalz von H.P. Petri, weitere europäische Länder von U. Helm und am Schluß einer »Synopse zum Ersatzunterricht in den Bundesländern« von R. Baumann und H. Pöpperl).

17 R. Baumann und F. Zimbrich, Werte und Normen. Das Problem der Inhalte des Ethikunterrichts, Politische Didaktik Dez. 1980, 46–53; R. Baumann, M. Pöpperl und F. Zimbrich, Ethikunterricht. Einführung in ein neues Fach (Materialien zur Schulentwicklung H. 9), Wiesbaden 1986.

18 H.P. Schmidt, Zwölf Thesen zur Frage nach dem möglichen Ansatz von Curricula für den Ethik-Unterricht, *ZEE* 21 (1978) 57–60.

19 D. Zilleßen, Zum Problem des Ethikunterrichts an den Schulen, in: G. Kehler (Hg.), Zur Religionsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland (Forum Religionswissenschaft Bd. 2), München 1980, 117–131.

20 K.E. Nipkow, Religionsunterricht und Ethikunterricht vor den Aufgaben ethischer Erziehung (zuerst 1979), in: *Ders.*, Moralerziehung, Gütersloh 1981, 173–183. Vgl. *ders.*, Grundfragen der Religionspädagogik, Bd. 2, Gütersloh 1979, 41–60.

Zwecke« in theologischer Sicht kritisch zu bewerten, auch wenn »Religionslehrer und Ethiklehrer eine lange Wegestrecke gemeinsam gehen«.

Nipkows Kritik vermag das Problem nicht zu lösen; er betont »gemeinsame Perspektiven für Ethikunterricht und Religionsunterricht«: »Ein Leben in Frieden, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit«. Ähnlich argumentiert D. Pohlmann 1982: »Der Religionsunterricht sollte ebenso wie der Unterricht ›Werte und Normen‹ [Niedersachsen] die Perspektive freier, begründeter und kritikoffener ethischer Rechenschaftsabgabe als Ziel des Umgangs miteinander haben.«<sup>21</sup>

Der Unterschied beider Fächer liegt nach Pohlmann darin, daß beim Unterricht in ›Werte und Normen‹ der Prozeß ethischer Urteilsbildung formal beschrieben wird und von diesem offenen, kommunikativen Verhandeln neue Verbindlichkeit erwartet wird. Beim evangelischen Religionsunterricht . . . geht es dagegen bei aller kommunikativen und interdisziplinären Offenheit letztlich um einen Inhalt, der durch das Handeln Gottes bereits vorgängig realisiert ist.

Kritisch fragt F. Ley<sup>22</sup>, ob der Ethikunterricht ein neuer »mehr oder weniger sanfter Systemzwang als Relikt der alten Kirchenschule« sei. Dieser Verdacht könne nur dann ausgeräumt werden, wenn »von der Gesetzgebung her bessere Grundlagen geschaffen werden« wie vollständige rechtliche und organisatorische Gleichstellung mit der konfessionellen Religionslehre, fachliche Ausbildung von Lehrkräften und Entwicklung einer wissenschaftlich und pragmatisch klar fundierten eigenen Didaktik des Alternativunterrichts.<sup>23</sup>

21 D. Pohlmann, Werte und Normen – was ist das?, *EvErz* 34 (1982) 31; ders., »Werte und Normen« und Theologie, in: D. Pohlmann und J. Wolf (Hg.), *Moralerziehung in der Schule?*, Göttingen 1982, 13–46, Zitat 25.

22 F. Ley, Art. Ethikunterricht/Alternativunterricht, in: J. Glötzner (Hg.), *Kritische Stichwörter: Religionsunterricht*, München 1981, 105–113.

23 Einen tabellarischen Überblick über den Stand in den einzelnen Bundesländern bieten: Ley, s.o. Anm. 22; K. Wegenast, Ethikunterricht als Ersatzunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, *EvErz* 34 (1982) 78–82; A.K. Tremel, Ethikunterricht in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Lehrplansynopse mit kritischen Nachbemerkungen, Z. f. Entwicklungspädagogik 8 (1985) 16–23; Baumann/Pöpperl/Zimbrich, Ethikunterricht (s.o. Anm. 17), wiederabgedruckt rhs 30 (1987) 396.

## 4 Der Stand der Entwicklung in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	Rechtliche Grundlage	Richtlinien/Lehrpläne	Gesamtziele	Qualifikation der Lehrer
Fachbezeichnung				
1. BADEN-WÜRTTEMBERG Ethik ab 8. Schj.	Schulgesetz i.d.F. vom 23. 3. 1976 Neufassung vom 1. 8. 1983 § 100a	Vorarbeiten seit 1977 Lehrplan Realschule 1984 Lehrplan Gymnasium 1984/86	»Ethikunterricht dient der Erziehung der Schüler zu verantwortungs- und wertbewußtem Verhalten. Sein Inhalt orientiert sich an den Wertvorstellungen und den allgemei- nen ethischen Grundsätzen, wie sie in Verfassung und Bildungsauftrag des § 1 niedergelegt sind. Der Unterricht soll diese Vorstellungen und Grund- sätze vermitteln sowie Zugang zu phi- losophischen und religionskundi- chen Fragestellungen eröffnen« (GBI 1983, 331).	Fortbildungskurse Religionslehrer ausgeschlossen
2. BAYERN Ethik grundsätzlich ab 1. Schj., faktisch ab 5. Schj.	Verfassung 1946 Art. 137, 2	Curricularer Lehrplan 5.- 13. Schj. 1972-74 Revision: Lehrplan Grundschule 1982 Lehrplan Gymnasium, Realschule, Wirtschaftsschulen 1984 Lehrplan Hauptschule 1986	»Die Hinführung des Schülers zu mo- ralischer Mündigkeit durch das Erler- nen werteinsichtigen Urteils und Handelns.« »In seinen inhaltlichen Zielvorstel- lungen orientiert sich der Unterricht an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung des Landes Bayern und im Grundgesetz der Bundesre- publik Deutschland niedergelegt sind. Im übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekennnisse und Welt- anschauungen« (Leitzel. Lehrplan Gymnasium, Realschulen, Wirt- schaftsschulen, KMBI I, Sond.-Nr. 16/1984, 370).	Fortbildungskurse

Abmeldung der Schüler ab 18. Le-  
bensjahr.

3. BERLIN Nach § 23 des Schulgesetzes für Berlin ist der Religionsunterricht Sache der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Art. 7,3 GG gilt nicht. Die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler bleiben unerwähnt.

4. BREMEN Nach Art. 32 der Bremischen Landesverfassung sind die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Lande Bremen Gemeinschaftsschulen mit bekanntnismäßig nicht gebundenem Unterricht auf allgemein-christlicher Grundlage. Nach Art. 141 GG findet der Art. 7,3 GG in Bremen keine Anwendung, d.h. es gibt an den öffentlichen Schulen im Bremen keinen Religionsunterricht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird.

			(Kein Ersatzfach, sondern rechtlich gleichrangige Alternative.)	Fortbildungskurse
5. HAMBURG	Schulgesetz i.d.F. vom 17. 10. 1977, § 4	Rahmenrichtlinien Studienstufe 1. 2. 1972 Lehrplan Kl. 9/10, 1. 8. 1976	- Einsicht in die Möglichkeit und Notwendigkeit begründeter ethischer Urteilsbildung fördern	Fortbildungskurse
Philosophie (Kl. 11-13)		Lehrplan Sek. I, 1986 Haupt- und Realschule, Gymnasien, Gesamtschule, jeweils Kl. 9 u. 10 schular- tenübergreifend	- Verständnis für die Werte vermit- teln, die den Maßstab für die Kon- sensbildung in einer der Achtung der Menschenwürde verpflichteten Ge- sellschaft bilden: Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Toleranz - Befähigung, sich in konkreten Si- tuationen für diese Grundwerte ein- zusetzen und sie in selbstbestimm- tem ... Handeln ... zu verwirkli- chen	Zu Sek. I Der Ethik-Unterricht soll den Schülern »das Verständnis für Wertvor- stellungen und ethische Grundsätze und (den) Zugang zu ethischen, phi- losophischen und religionskundi- chen Fragen (vermitteln)« (§ 4 Abs. 1
Politik II (Kl. 9-10); ab 9. Schj. Ethik		Erlasse 1950 u. 1961 Hess. SchVGes. i.d.F. vom 4. 4. 1978, § 4	Religionskunde, fakultativ ab 5. Schj. 1961 Rahmenrichtlinien-Entwurf vom 9. 6. 1978 ab 5. Schj. einschl. BVJ, BGJ, Grund- und Fachstufen BS Revision: Sek. I, 1982	

Bundesland	Rechtliche Grundlage	Richtlinien/Lehrpläne	Gesamtziele	Qualifikation der Lehrer
Fachbezeichnung				
	Kursstrukturpläne Kl. 11-13, 1985 Rahmenplan Berufsschule und Fachoberschule in Vorbereitung	SchVGes. »Förderung ethischer Urteilsbildung in Handlungssituativen«). Verständnis für die Wertvorstellungen: Freiheit, Frieden, Gerechtigkeit, Solidarität und Wahrhaftigkeit . . . in der Auslegevielfalt unterschiedlicher Traditionen.		
7. NIEDERSACHSEN	Schulges. von 1954 a) Religionskunde (fakultativ) b) Werte und Normen (Pflichtalternative als Ersatz ab 5. Schj.)	Rahmenrichtlinien für den relatkundl. U. 1955 und 1972 (Sonderschule) Rahmenrichtlinien Sek. I u. II, 1980, und Philosophie Sek. II, 1985	Werte und Normen: Das NSchG schreibt für diejenigen Schüler, die nicht am Religionsunterricht oder religiöskundlichen Unterricht teilnehmen, in Abs. 3 einen Unterricht vor, der ihnen »das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen sowie den Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt« (1974).	Fortbildungskurse
8. NORDRHEIN-WESTFALEN	Ab Schj. 1989/90 Philosophie als Ersatzfach in der Sek. II (Erlaß)	Richtlinien 1972/74 Lehrplan 1985 Kl. 5-9/10 Haupt- u. Realschule, Gymnasium Lehrplan 1986 Grundschule	»Ziele und Inhalte des Ethikunterrichts ergeben sich aus seiner Funktion als Ersatzunterricht für das Fach Religion« (1985).	Fakultas: Philosophie Voraussetzung
9. RHEINLAND-PFALZ	Verfassung 1947, Art. 35 Erlaß 1984 Ethik ab 9. Schj.		Abmeldung seitens der Schüler ab 18. Lebensjahr, mit Erlaß vom 15. März 1984 schon mit Vollendung des 14. Lebensjahres.	

10. SAARLAND  
Allgemeine Ethik ab 9.  
Schj.
- SchOG i.d.F. vom 21. 6.  
1978
- Vorläufiger Lehrplan für die Kl. 9 u. 10, 1980  
Vorläufiger Lehrplan Gymnasium Kl. 11-13  
Grundkurs, 1980
- »Dem Schüler soll kritische Einsicht in diejenigen konkreten sittlichen Normen vermittelt werden, durch deren Beachtung die Selbstverwirklichung und das Zusammenleben aller in dem jeweiligen Lebensbereich erst möglich wird. Diese konkreten sittlichen Einsichten sollen den Schüler in die Lage versetzen, sein eigenes Verhalten und das anderer zu beurteilen, in Verantwortung für sich und seine Mitmenschen zu handeln und an der Verbesserung aller mitzuwirken« (9).  
Abmeldung der Schüler ab 18. Le-
- Fakultas:  
Religion oder Philosophie
11. SCHLESWIG-HOLSTEIN  
Philosophische Propädeutik ab 9. Schj.
- Erlaß des KM vom 11. 1.  
1971  
(Oberstufenumform) für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen
- Lehrplanrichtlinien 1971  
Vorläufige Lehrplanrichtlinien für den Alternativunterricht zum RU im 9. u. 10. Schj. Febr. 1973  
Lehrplan 1984 für  
Kl. 9/10 Realschule  
Kl. 11/13 Gymnasium  
Kl. 9 Hauptschule  
als Erprobungsfassungen
- »Beschäftigung mit den Grundlagen, Bedingungen, Möglichkeiten und Zielen menschlicher Existenz« (Er- laß vom 11. 1. 1971).

Der folgende Bericht ist in der zeitlichen Abfolge geordnet, in der das neue Fach in den Bundesländern eingeführt wurde.

#### BAYERN

Der 1946 in der Verfassung begründete Unterricht wurde seit den frühen siebziger Jahren schrittweise realisiert auf Bitte des »Verbandes der katholischen Religionslehrer«.<sup>24</sup> Im Jahre 1973 begründete das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Einführung von Lehrplänen für den Ethikunterricht mit dem Argument, »daß in Bayern in den Oberklassen der Gymnasien 1/3 der evangelischen und 1/4 der katholischen Schüler über 18 Jahre dem Religionsunterricht den Rücken gekehrt haben«.<sup>25</sup> »Normenwandel« und »Wertezerfall« nötigten, die Leerstelle zu füllen, um die demokratisch verfaßte Staatsordnung zu erhalten. Hauptproblem sei es, geeignete Lehrer zu finden; Religionslehrer kämen nicht in Frage. Ein Erfahrungsbericht von B. Punktwitz<sup>26</sup> zeigt, daß die Lernziele des Ethikunterrichts allgemeine Bildungsziele der Schule sind.<sup>27</sup>

#### RHEINLAND-PFALZ

Die Tatsache, daß der Verfassungsauftrag, Ersatzunterricht für Schüler durchzuführen, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind, erst 25 Jahre später realisiert wurde, entspricht der bereits skizzierten gesamtgesellschaftlichen Tendenz.

#### NIEDERSACHSEN<sup>28</sup>

Auf Initiative der SPD-Fraktion im Landtag wurde 1954 das fakultative Fach ›Religionskunde‹ in das Schulgesetz aufgenommen aufgrund von Bestrebungen von Gruppen, die sich als »freigeistig« oder »freireligiös« bezeichnen. Am 8. 6. 1970 schloß das Land mit der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen einen Vertrag, nach dem der religionskundliche Unterricht »neben dem Religionsunterricht im Sinne der

24 A. Brandmüller, Zur Genese des Ethikunterrichts in Bayern, *rhs* 30 (1987) 368–370.

25 Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Pressereliefat, Bericht von Th. Rolle, Drucksache 99/73 vom 28. 6. 1973. Auch in: *Bayer. Rundfunk* (Hg.), Schulfernsehen 10/1973.

26 Rheinischer Merkur vom 13. 6. 1975.

27 Vgl. P. Köck (Hg.), Modelle zum Ethikunterricht. Donauwörth 1979; B. Lohse, Ethikunterricht in Bayern, *Nachrichten der Ev.-Luth. Kirche in Bayern* 40 (1985) 406–409.

28 Bestimmungen über den Religionsunterricht, den religionskundlichen Unterricht und den Unterricht ›Werte und Normen‹; Erlass des MK vom 24. 3. 1982 und Kommentar von F. Stäblein, *SVBl* 34 (1982) 71–78. – Zur Diskussion: Chr. Bizer u.a., Religionsunterricht – Religionskunde – Alternativunterricht. Vorträge, Diskussionen und Dokumente aus der Tagung des Religionspädagogischen Instituts vom 30. 9. – 3. 10. 1975, in: Loccum-religionspädagogische Studien und Entwürfe H. 14. – Evangelischer Religionsunterricht – Religionskundlicher Unterricht – Werte und Normen – Ethik. Loccum Schulrätekonferenz '84, Protokolle aus dem RPI H. 7/1984 (mit Referaten von F. Stäblein aus dem MK Hannover, OLKR J. Uhlhorn und H. Schmidt).

christlichen Bekenntnisse gleichberechtigt erteilt wird«.<sup>29</sup> Als Unterricht einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft handelt es sich um ein fakultatives Angebot, zu dem sich Schüler anmelden müssen. Anders als in Hessen 1978 war es in Niedersachsen rechtlich nicht möglich, Religionskunde in der 1974 gesetzlich geregelten Pflichtalternative ›Werte und Normen<sup>30</sup> aufgehen zu lassen. ›Werte und Normen‹ soll auf »Teilbereiche der praktischen Philosophie sowie Erkenntnisse der Religionswissenschaft und der Gesellschaftswissenschaften«<sup>31</sup> bezogen werden; Überschneidungen mit anderen Schulfächern sind durch sorgfältige schulinterne Abstimmung zu vermeiden.

Fünf Lernfelder strukturieren die Themen:

- I Persönliches Leben
- II Zusammenleben mit anderen
- III Die Frage nach dem Sinn des Lebens
- IV Verantwortung für sich selbst und die Welt
- V Weltdeutung und Menschenbilder

Die Verwandtschaft zum thematischen Religionsunterricht wird im situationspädagogischen Ansatz und in der Wahl der Themen deutlich; historisch-kritische und sozialkritische Bezüge sind selten, das Bemühen um Ausgewogenheit ist kennzeichnend. In Niedersachsen wurde das Schulgesetz 1974 von der SPD-Regierung verantwortet, die Rahmenrichtlinie ›Werte und Normen‹ 1980 von der CDU-Regierung. Die Kirchen begrüßten die Regelung.

## HESSEN

Mit Einführung des Ethikunterrichts wurde Religionskunde als Unterrichtsfach 1978 aufgehoben.

Aus den siebziger Jahren sind kritische Stimmen hörbar: »Fatale Alternative«, »Behebung eines Notstandes«, »Über Gott und die Welt reden« und ähnliche Schlagzeilen wollen darauf aufmerksam machen, daß sich der Staat nicht in religiöse Angelegenheiten mischen und damit die Reformen des konfessionellen Religionsunterrichts nicht gefährden solle.<sup>32</sup> Im Unterschied dazu begrüßten offizielle katholische Stimmen in Hessen das Ersatzfach in der Hoffnung: »Der Prozeß ethischer Urteilsbildung soll . . . zu einer Einigung über Wertfragen oder wenigstens zu einer An-

29 Nieders. GVBl 41 (1970) 505f.

30 Zu dem diffusen Kräftespiel, auf das einzelne Bestimmungen des NSchGes. § 104 zurückgehen, vgl. J. Wolf, Ethik – ein Fach mit Zukunft?, EvErz 34 (1982) 48–61.

31 rahmenrichtlinien für den unterricht werte und normen gem. § 104 Abs. 3 NSchG in den Schulformen des Sekundarbereichs I und in der gymnasialen Oberstufe, Hannover 1980, 4. Die Mitglieder der Kommission sind namentlich ausgewiesen; D. Pohlmann und J. Wolf (Hg.), Moralerziehung in der Schule?, Göttingen 1982; J. Seiters, Ethikunterricht in der Schule, in: W. Habel u.a., Normen und Werte in der Erziehung (hg. vom Internationalen Arbeitskreis Sonnenberg), Braunschweig 1985, 72–87.

32 S. Vierzig, Ist das Alternativ-Fach eine Alternative?; H.J. Dörger, Fatale Alternativen, beide rh.izru 8, 1976, H. 4; F. Ley, Behebung eines Notstands, b:e 11 (1978) 20–23; G. Müller-Wertmann, Über Gott und die Welt reden, b:e 13 (1980) 17–22; R. Baumann, Ersatz für den Religionsunterricht, b:e 13 (1980) 22–23.

näherung der Standpunkte führen.«<sup>33</sup> Im Landtag wurde die Einführung des Fachs 1976 von SPD und FDP (und auch von der CDU?) getragen.

Die Rahmenrichtlinien Ethik bezeichnen das Fach als philosophische Disziplin; sie wollen eine »mittlere Position« einnehmen, indem sie den Schüler auf jenen »politischen, weltanschaulichen und ethischen Mindestkonsens über Grundwerte« verweisen, der Voraussetzung für das Zusammenleben in einer pluralistischen Demokratie ist.

Die fachdidaktische Diskussion belegt, daß der Unterschied zu einem Religionsunterricht, der sich mit ethischen Fragen befaßt, nicht erheblich ist. Geschichtlich gesehen habe in der Schule seit der Reformation mit Hilfe der Kirchen durchgehend eine staatstragende Wertes- und Normenvermittlung stattgefunden. Im Unterschied dazu vertritt D. Stoodt<sup>34</sup> ein kritisches Konzept einer »kommunikative(n) Ethik des praktischen Diskurses«, die er z.B. durch Spiele realisieren möchte. Ethik-Unterricht und Religionsunterricht stünden unter einer vergleichbaren Herausforderung.<sup>35</sup>

In Hessen können Schüler, die an einer vergleichbaren Unterrichtsveranstaltung einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft teilnehmen, von der Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht freigestellt werden (Erste Verordnung über die Einführung des Ethikunterrichts vom 28. 2. 1983).

#### BADEN-WÜRTTEMBERG

W. Schwoerbel gibt einen sachkundigen, von Zustimmung bestimmten Bericht über »Das neue Unterrichtsfach ›Ethik‹«<sup>36</sup>, in dem er dessen besondere Notwendigkeit mit der Ambivalenz des Fortschritts begründet. Das neue Fach solle mithelfen, »das Menschliche zurechtzubringen« im Sinne einer einfachen »Lebenskunde« oder »Lebenshilfe«, ausgehend von Alltagsproblemen. »Der Ethikunterricht will den Schülern durch den Ausweis der Prinzipien moralischen Handelns einen ›Kompaß‹ in die Hand geben, der als . . . Orientierungsmaßstab dienen kann« (16).

Die Lehrplanarbeit seit 1977 wird kurz geschildert, eine entwicklungspsychologische Basis bei Piaget und Kohlberg benannt und die Themen der Klassen 8 bis 13 aufgezählt, wobei ein relativer Konsens zwischen Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland festgestellt wird (23). Schließlich wird ›Ethik‹ von den Grundwerten der Verfassung her legitimiert, wobei der Atheismusvorwurf abgewehrt wird. Im christlich-abendländischen Kulturkreis könne »weltanschaulich neutral« nicht »wertneutral« bedeuten, vielmehr gehe es darum, der fatalen Alternative von Indoktrination und Relativismus zu entgehen (25).

Ethiklehrer kann jeder Lehrer sein, nur nicht der Religionslehrer; Handreichungen und zweimal jährliche Fortbildungsveranstaltungen werden

33 W. Bender, Ethik-Unterricht in Hessen, SuK(H) 15 (1978) 1-5.

34 D. Stoodt, Ethisches Lernen innerhalb und außerhalb des Religionsunterrichtes, EvErz 34 (1982) 6-19.

35 Das belegt der praxisbezogene »Themenplan zu den Rahmenrichtlinien Ethik« von R. Baumann, F. Zimbrich u.a., Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (HIBS) (Hg.), Materialien zum Unterricht. Sekundarstufe I, H. 53: Ethik 1, Wiesbaden 1985.

36 Lehren und Lernen 11 (1985) 9-38.

das neue Fach konsolidieren, zumal es analog zum konfessionellen Religionsunterricht »ein für die Versetzung maßgebendes Fach« ist.<sup>37</sup>

#### NORDRHEIN-WESTFALEN

Das Fehlen eines Alternativ- oder Ersatzfaches in NRW fällt auf. Einzelne Kirchenkreise, außerdem die »Gemeinschaft Evangelischer Erzieher«<sup>38</sup>, forderten am 27. 2. 1982 Landesregierung und Landtag auf, die Initiative zur Einführung zu ergreifen mit der Begründung, die Beschäftigung mit Sinn- und Wertfragen sei für alle Schüler unverzichtbar. Das Kultusministerium will das Problem weiter prüfen, verweist jedoch auch darauf, daß Sinn- und Wertfragen auch in den übrigen Unterrichtsfächern zu thematisieren seien.<sup>39</sup> Außerdem sei die Schülerpopulation zur Einführung eines neuen Faches vermutlich zu gering. Soweit ich sehe, scheint die Frage bis auf die Einführung von Philosophie in der Sekundarstufe II zum Schuljahr 1989/90 offen zu sein.

*Zusammenfassend* fällt der pragmatische Charakter der Diskussion um ein neues Schulfach auf, das langsam von oben nach unten, von der gymnasialen Oberstufe bis zur Grundschule wächst. Dieser unübliche Prozeß ist für die Entstehung des Faches im Zuge einer voranschreitenden Säkularisierung typisch. Noch wird die Diskussion vorwiegend von Religionspädagogen geführt, während die Lehrkräfte eher aus der germanistisch-historisch-gesellschaftswissenschaftlichen Richtung kommen, weniger aus Naturwissenschaft und Technik. Vermutlich kann der Ethikunterricht erst dann mehr eigenes Profil gewinnen, wenn die Lehrerausbildung institutionell gesichert ist. Es ist eine offene Frage, ob wir Religionspädagogen dann weiterhin als Gesprächspartner gefragt sind. Außerdem bleibt zu fragen, ob die quasireligiöse Berufung auf die Grundrechte und -werte hinreicht, um ein Fach auf Dauer einzurichten, das dem Staat, der Gesellschaft, den Bürgern Sinn ohne Bindung durch offene Diskussion stiftet. Das neue Fach müßte auf den Religionsunterricht und dessen ethische Qualität zurückwirken, denn beide Fächer sind denselben Grundwerten der Verfassung verpflichtet.

#### 5 Aus der Rechtsdiskussion

Alle Pflichtalternativen zum konfessionellen Religionsunterricht, die

37 D. Elsner, Das neue Fach »Ethik«. Was sagen wir als Religionslehrer dazu?, entw. 1979, 26–33; G. Figal, Ethikunterricht und moralische Überzeugung, in: *Päd. Hochschule Heidelberg / Institut für Weiterbildung* (Hg.), Informationsschrift zur Lehrerbildung, Lehrerfortbildung und pädagogischen Weiterbildung WS 1981/82, Nr. 22, 5–12.

38botschaft aktuell Nr. 14 vom 5. April 1982.

39 Vgl. die in Anm. 1 genannte Dokumentation von E.-A. Kley. Darin: Landtag Nordrhein-Westfalen. 9. Wahlperiode. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 2 der Fraktion der CDU, Drucksache 9/632 vom 28. 10. 1981; Evangelische Kirche von Westfalen. Vorlage für die Landessynode 1981 (Umdruck); G. Ossenberg, Ethik-Unterricht auch in Nordrhein-Westfalen?, *ReL* 29 (1981) 138–140.

nach 1949 rechtskräftig wurden, sind auf der Ebene von Gesetzen und Erlassen realisiert. Sie sorgten für die Gleichheit aller Schüler, indem sie Privilegien in Form von Freistunden für die Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen nicht am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, abschafften. Das Bundesverwaltungsgericht stellte mit Beschuß vom 6. Juli 1973 – VII C. 3672 – fest: »Im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 7 I GG sind die Länder befugt, für die am Religionsunterricht nicht teilnehmenden Schüler einen obligatorischen Ersatzunterricht in Philosophie einzurichten; dies verstößt nicht gegen Art. 7 II und Art. 3 GG.<sup>40</sup>

Gleichwohl sind einzelne kritische Stimmen zu verzeichnen, die die Spannung von Wertverpflichtung und Wertneutralität diskutieren. *H. Weiler*<sup>41</sup> interpretiert von der »Methode der positivistisch-rechtslogischen Gesetzesauslegung her § 2 und § 104 NSchGes. im Zusammenhang des Grundgesetzes und kommt zu dem Urteil: Aus dem Grundgesetz sei »kein ›Bildungsauftrag‹ der Schule abzuleiten, die Persönlichkeit der Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiter(zu)entwickeln«.<sup>42</sup> Vielmehr überlasse das Grundgesetz es »der freien, gleichberechtigten (öffentlichen) Meinungs- und Willensbildung der Bürger . . . , die Inhalte ihrer . . . ›Wertordnung‹ selbst zu bestimmen« (116f), bzw. dem elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 II GG). Da der Staat in weltanschaulich-gesellschaftspolitischer Hinsicht Neutralität zu üben habe, müsse die Gefahr einseitiger Indoktrination ständig abgewehrt werden. Weiler weist an den Niedersächsischen Rahmenrichtlinien (1980) nach, daß das Indoktrinations- und Agitationsverbot an vielen Stellen inhaltlich verletzt sei (Themen: Gewissen, Eigentum). Deshalb sollte grundsätzlich auf die Verbindlichkeit von Rahmenrichtlinien für das Alternativfach verzichtet werden.

*J. Kuhn*<sup>43</sup> schätzt die Beteiligung der Kirchen kritisch ein. Angesichts der zunehmenden Ausübung der individuellen Religionsfreiheit im Sinne der Abmeldung erwarten die Kirchen Hilfe zur positiven kooperativen Ausübung der Kirchenfreiheit. Diese werde durch das neue Fach Ethik positiv geschützt, in dem der Auftrag zum konfessionellen Religionsunterricht organisatorisch und inhaltlich leichter erfüllt werden könne. Kuhn warnt aus zwei Gründen vor einer derart geschützten Kirchenfreiheit: Wer die Pflichtalternative einführt, beeinträchtigt das Recht des Schülers, am Religionsunterricht einer jeweils anderen Konfession teilzunehmen. Das widerspräche Art. 3 GG, wonach niemand wegen seiner religiösen Anschaung benachteiligt werden darf. Zweitens zeigt er, daß dieser Unterricht von einer »Zwangsschule« her denke und die »Förderung des Religionsunterrichts durch

40 ZEvKR 19 (1974) 323–325.

41 *H. Weiler*, Niedersächsische Rahmenrichtlinien »Werte und Normen« in der Fassung vom Juli 1980. Eine verfassungsrechtliche Analyse, in: *D. Pohlmann* und *J. Wolf* (Hg.), *Moralerziehung in der Schule?*, Göttingen 1982, 108–142.

42 NSchGes. § 2, im Jahr 1974 durch die SPD-Landesregierung formuliert.

43 *J. Kuhn*, Religionsfreiheit und Kirchenfreiheit im Religionsunterricht, ZEE 23 (1979) 293–307.

Zwangsmäßig erwartet, statt neue Wege zu suchen«. Kuhn warnt zwar davor, »das Grundrecht der individuellen Religionsfreiheit ins Grenzenlose auszudehnen« (306), doch fragt er, »ob es die Kirchen sind, die diese Grenzziehung vornehmen«, denn die Grenzen der Glaubensfreiheit dürften nur von der Verfassung selbst bestimmt werden.<sup>44</sup>

Die neueste fachdidaktische Entwicklung bestätigt Kuhn: Nur innerhalb der neu geschützten Kirchenfreiheit konnten so traditionssichernde Rahmenrichtlinien für den konfessionellen Religionsunterricht entstehen wie seit 1984 in Niedersachsen. Außerdem ist an vielen Orten eine Tendenz zu beobachten, derzu folge konfessionelle Religionslehre als ein ›Ersatz‹ für ›Ethik‹ bzw. ›Werte und Normen‹ gilt.

Bei einer Reihe von Weltanschauungsgemeinschaften ist die Einführung des Ethikunterrichts unter Berufung auf Art. 4 GG auf Ablehnung gestoßen. Der »Internationale Bund der Konfessionslosen e.V.« (IBDK) reihte 1981 den Alternativunterricht ein in eine Liste von fünf Faktoren, mit denen sich »die christlichen Großkirchen . . . das Recht gesichert (haben), ihre Weltanschauung durch den Religionsunterricht an staatlichen Schulen vom ersten Schuljahr an den Kindern zu vermitteln, deren Eltern der jeweiligen Großkirche angehören«.

Diese Faktoren sind: versetzungsrelevante Zeugnisnoten, Religionslehre als Abiturfach, Umfunktionierung als Lebenskunde, Verschieben der Religionsmündigkeit auf das 18. Lebensjahr in Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland, ›Ethik‹ als Ersatzunterricht. Zusammenfassend heißt es: »Pflichtunterricht über ›die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit‹ (Bayerische Landesverfassung) . . . ist eine der ungeheuerlichsten Diskriminierungen konfessionsloser Bundesbürger. Hiermit wird implizit erklärt, christlicher Religionsunterricht bewirke sittliches Verhalten, hingegen müßte man Nichtchristen die Grundsätze der Sittlichkeit in einem eigens hierfür geschaffenen Unterricht nahebringen . . . Das Grundrecht auf freie Religionsausübung beinhaltet auch das Recht, keine Religion zu haben.« Deshalb sei christlichen Eltern das Recht abzusprechen, »irgendwelchen Ersatzunterricht für nichtchristliche Kinder zu fordern«.<sup>45</sup>

Angesichts dieser Vorbehalte einer Minorität aus dem freigeistigen Bereich sehe ich der weiteren Entwicklung mit einer gewissen Spannung entgegen.

Es ist erstaunlich, daß die Einführung des neuen Schulfaches kaum Kritiker und weithin Befürworter in unterschiedlichen Parteien und gesellschaftlichen Gruppen fand. Das könnte u.a. auch daran liegen, daß es sich aus geschichtlich ganz unterschiedlichen Wurzeln z.B. eines lebenskundlichen Unterrichts oder der sozialistisch geprägten weltlichen Schule nährt; auch mancher zurückliegende Ärger über den konfessionellen Religionsunterricht, den alle kennen, dürfte eine Rolle spielen. Hoffentlich wirkt sich in Zukunft auch die in diesem Zusammenhang noch kaum angesprochene Sorge aus, daß angesichts der lebensbedrohenden Gefahren

44 A. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, München 1973, 66f.

45 Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen 44 (1981) Nr. 12, 353–355 und 46 (1983) Nr. 9, 265–273.

und des Mißbrauchs der Hochtechnisierung der Frage nach einer verantwortlichen und folgenbewußten Erziehung des Menschen neue Dringlichkeit zukommt.

Abschluß des Manuskripts: 1. 8. 1988.

Dr. *Christine Reents* ist Professorin für Praktische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

### *Abstract*

Protestant and catholic RE are regular subjects in public schools in the Federal Republic of Germany. Usually they are attended by pupils of the respective denominations. Already in 1946 the eleven »Bundesländer« (states) received the legal right to set up a non-denominational RE as an alternative. Since the 70s this alternative education has been projected and developed quite differently. The author outlines history and present state of this subject following the different situations in different regions of West-Germany.